Stufe I: Harte Tabukriterien		
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Siedlung		
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung, Gemein- bedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsbereiche nach § 34 BauGB	Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionsschutz) und bauord- nungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen für die Errichtung einer Wind- energieanlage (WEA) nicht geeignete Bereiche.	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.	
Wohnnutzungen im Außenbereich, Satzungsbereiche nach § 35 BauGB	Die zum Wohnen genutzten Gebäude/Siedlungsbereiche werden aufgrund der bestehenden Wohnnutzung als Konzentrationszone ausgeschlossen.	
Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen	Gewerbliche Bauflächen bzw. sonstige Sonderbauflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.	
Infrastruktur		
Bundesautobahnen einschließ- lich einer anbaufreien Zone	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreie Zone von beidseitig 40 m gemäß § 9 FStrG.	
Bundesstraßen einschließlich einer anbaufreien Zone	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von beidseitig 20 m gemäß § 9 FStrG .	
Landes- und Kreisstraßen	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper	
Bahnstrecken	Ausgeschlossen wird der Bahnkörper.	
Freileitungen	Ausgeschlossen wird der von der Leitung direkt überspannte Bereich einschließlich der Masten.	
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	Die genehmigten Platzbereiche schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.	
Militärische Anlagen	Militärische Anlagen und Sicherheitsbereiche werden aufgrund ihrer hoheitlichen Nutzung als Konzentrationszone ausgeschlossen.	
Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete	Rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG).	
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG	Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen, sind verboten (§ 30 BNatSchG).	
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschafts- bestandteile gem. § 47 LG	Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 BNatSchG). Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden (§ 47 LG).	
Gewässer		
Wasser- bzw. Heilquellen- schutzgebiete Schutzzone I	In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig (Windenergieerlass [WEE] 2011, Kap. 8.2.2).	
Stehende und fließende Gewässer	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich von Oberflächengewässern kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.	

Gewässer I. Ordnung, Stehende Gewässer > 5 ha	Bauverbot im Bereich der Gewässer und in einem Abstand von 50 m (§ 57 LG und WEE 2011, Kap. 8.2.1.6).
Gewässerrandstreifen	Bauverbot im Bereich der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m (§ 38 Abs. 3 WHG).

Stufe IIa: Weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen		
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Siedlung		
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemein- bedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsbereiche nach § 34 BauGB Gewählter Abstand: 500 m	Technische Anhaltspunkte für Abstände: Lärmimmissionen: Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete) sind einzuhalten (WEE 2011, Kap. 5.2.1.1); Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 450-500 m Optische Bedrängungswirkung: Beträgt der Abstand < 2-fache der Gesamthöhe einer WEA, führt die Einzelfallprüfung in Baugenehmigungsverfahren überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Beträgt der Abstand das 2- bis 3-fache der Gesamthöhe einer WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (OVG NRW, Urteil vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09).	
Infrastruktur		
Bauschutzbereiche Luftverkehr	In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich (§ 12 ff. LuftVG und WEE 2011, Kap. 8.2.5).	
Modellflugplätze	Bestehende Betriebsgenehmigung, Ausschluss aufgrund tatsächlicher Nutzung	
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	Die Darstellung einer Fläche im FNP als Abgrabungsfläche widerspricht (ggf. nur für einen bestimmten Zeitraum) der Nutzung der Fläche durch eine WEA	
Natur und Landschaft		
Wald	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldbereichen kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht. "Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird" (LEP NRW, Ziel B.III.3.2). Aufgrund der zu erwartenden Anpassung des Regionalplans an die Ziele des	
FFH- und Vogelschutzgebiete	Landesentwicklungsplans Einstufung als weiches Tabukriterium. I.d.R. durch nationale Schutzgebietskategorien gemäß § 20 BNatSchG geschützt (Naturschutzgebiet, etc.). Einzelfallprüfung, ob Schutzzweck der Windenergienutzung entgegensteht.	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.	
Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit <i>besonderen</i> Festsetzungen	Nach Vorabstimmung mit den zuständigen Landschaftsbehörden wird für Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (z.B. Bachläufe, Siekbereiche etc.) keine Befreiung/Unbedenklichkeitserklärung in Aussicht gestellt.	
Gewässer		
Wasser- bzw. Heilquellen- schutzgebiete, Schutzzone II	Aus Vorsorgegründen erfolgt keine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone II. Nach einer Einzelfallprüfung ist die Errichtung ggf. möglich (§§ 51 (2), 53 (4) WHG; §§ 14, 16 LWG und WEE 2011, Kap. 8.2.2).	

Stufe IIb: Sonstige weiche Tabukriterien		
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Siedlung		
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außen- bereich/zu Satzungsbereichen nach § 35 BauGB	Technische Anhaltspunkte für Abstände: <u>Lärmimmissionen:</u> Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) sind einzuhalten [WEE 2011, Kap. 3.2.4.3, 5.2.1.1]; Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 250-300 m.	
Gewählter Vorsorgeabstand: 300 m	Die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage kann im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung für den Außenbereich nicht pauschal berücksichtigt werden. Vielmehr ist im Einzelfall die Ausrichtung schutzbedürftiger Wohnräume/Wohngärten zur geplanten Windenergieanlage zu prüfen. Darüber hinaus ist das Umfeld des Wohnhauses auf sichtverschattende Elemente (Gehölze, Wirtschaftsgebäude etc.) zu untersuchen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 24.06.2010 eine mögliche optisch bedrängende Wirkung der Anlage zu prüfen.	
Städtebau allgemein	Konfliktprüfung ob städtebauliche Entwicklungsabsichten (Wohnbauflächen-, Gewerbeflächenentwicklung etc.) einer Windenergienutzung entgegenstehen.	
Natur und Landschaft		
Abstände zu Naturschutz- gebieten	Pufferzone nur möglich, wenn diese zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist. Einzelfallprüfung ggf. erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.	
Abstände zu FFH- und Vogel- schutzgebieten	Pufferzone nur möglich, wenn diese zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist. Einzelfallprüfung ggf. erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.	
Kompensationsflächen	Ausschluss, sofern Waldflächen im forstrechtlichen Sinn.	
Sonstige Belange		
Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Prüfung im Einzelfall im Zuge des FNP-Verfahrens.	
Mindestflächengröße, Flächengeometrie, Restflächen in landschaftlich bedeutsamen Teilräumen	Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichene Grundfläche. Für die Referenzanlage (2-3 MW) beträgt die Mindestflächengröße etwa 0,8 ha. Die Rotorblätter dürfen nicht über die Konzentrationszone hinausragen, Mindestbreite der Konzentrationszone = 100 m.	

Stufe III: Ergänzende umweltfachliche Kriterien im weiteren Planverfahren		
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Natur und Landschaft		
Artenschutz	Prüfung und Bewertung bereits vorliegender artenschutzrechtlicher Erkenntnisse; im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist gemäß § 44 BNatSchG sicherzustellen, dass artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.	
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt im LSG insbesondere in Teilbereichen mit im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht. Die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSG insgesamt gegeben muss gegeben sein (WEE 2011, Kap. 8.2.1.5).	

Landschaftsbild	Kritische Prüfung von Teilflächen hinsichtlich markanter landschaftsprägender oder kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (vgl. auch Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie -, Ziel 6).
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete	Planung und Errichtung von Windenergieanlagen nur als Ausnahmeentscheidung zulässig (§ 78 WHG und WEE 2011, Kap. 8.2.2).

Unberücksichtigte Kriterien

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.

studie erfolgt nicht.		
Kriterium	Begründung	
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb einer Windenergieanlage die Nutzung des GIB nicht einschränkt (WEE 2011, Kap. 3.2.4.2).	
Abstände zu Bundesauto- bahnen	Gemäß §9(2) FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	
Abstände zu Bundesstraßen	Gemäß §9(2) FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	
Abstände zu Landes- und Kreisstraßen	Gemäß § 25 (1) StrWG NRW bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen außerhalb der Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	
Sendeanlagen	Erforderlicher Abstand: Höhe der höheren Anlage (bei Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) vgl. WEE 2011, Kap. 8.1.3.	
Militärische Anlagen	Abstimmung mit Wehrbereichsverwaltung notwendig (WEE 2011, Kap. 8.2.7).	
Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen	Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. [WEE 2011, Kap. 5.2.2.3].	
Abstände zu Bahntrassen	Abstimmung mit Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Empfehlung der Behörde: 2-facher Rotordurchmessers Abstand zwischen Bahnanlage und Windenergieanlage	
Freileitungen, Abstände zu den Leitungen	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen (WEE 2011, Kap. 8.1.2). Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 3-facher Rotordurchmesser; mit Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens einfacher Rotordurchmesser. Abstimmung mit Netzbetreiber erforderlich.	
Boden und Baudenkmale	Schutz der Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Erlaubnispflichtig gemäß § 9 DSchG.	
Wasser- bzw. Heilquellen- schutzgebiete Schutzzone III A	Nach Einzelfallprüfung Errichtung von Windenergieanlagen ggf. möglich (§§ 51 (2), 53 (4) WHG; §§ 14, 16 LWG und WEE 2011, Kap. 8.2.2).	
Windhöffigkeit	Die im Planungsraum ermittelten Windgeschwindigkeiten erlauben im gesamten Stadtgebiet i.d.R. einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (Wirtschaftlichkeitsschwelle aktueller WEA: ca. 5,5 bis 6,0 m/s).	